



Ingo Krampen

Hunde sind „Haushaltsgegenstände“?

Das OLG Stuttgart hatte jüngst über das Umgangsrecht mit einer Labradorhündin zu befinden (Beschl. v. 16.4.2019 – 18 UF 57/19, BeckRS 2019, 7129). Das Gericht versagte einer geschiedenen Ehefrau dieses Umgangsrecht, und zwar mit der Begründung, dass sie ihr Eigentum an der Hündin nicht nachgewiesen habe. Daran – so die Richter – ändere auch die Tatsache nichts, dass die Beschwerdeführerin sich um das Tier wie um ein Kind gekümmert habe.

Diese Entscheidung ist natürlich keine Sensation, sondern entspricht der bisherigen Rechtsprechung. Aber gerade deswegen regt sie dringend zum Nachdenken an. Die Argumentation des OLG: Auf Tiere ist gemäß § 90a S. 3 BGB grundsätzlich das Sachenrecht anzuwenden. Die Zuweisung eines Hundes nach der Scheidung richtet sich somit nach der für Haushaltsgegenstände geltenden Vorschrift des § 1568b I BGB. Daher keine Zuweisung und auch kein Umgangsrecht. Das ist gesetzestreue Rechtskunst, aber Rechtskunst von vorgestern! Nach § 90a I BGB sind Tiere zwar keine Sachen im Sinne des Gesetzes, aber nach S. 2 derselben Vorschrift werden sie wie Sachen behandelt. Also wie „Haushaltsgegenstände“, und eben nicht wie Angehörige des vorher bestehenden Familienverbundes. Was würde wohl die Labradorhündin zu dieser Argumentation sagen, wenn wir sie verstehen könnten?

Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ew'ge Krankheit fort, sagt Goethe. Dass Tiere wie Sachen zu behandeln sind, erbt sich als Gesetz seit dem römischen Recht fort. Damals waren allerdings Sklaven auch noch Sachen. Insofern besteht Hoffnung für Hunde: Auch die Sklaven haben sich ja im Laufe der Geschichte befreit.

Im Ernst: Wir Juristen sollten begreifen, dass manches eben nicht unbegrenzt eigen-tumsfähig ist. Wasser zum Beispiel, Bäume und eben auch Tiere. Wir können uns mit der Natur noch nicht verständigen, und das hindert uns, andere Lebewesen, die nicht wie Menschen kommunizieren können, als Rechtssubjekte zu verstehen und zu behandeln. Wir behandeln sie als Sachen, also als Rechtsobjekte. Damit machen wir es uns einfach. Aber das latente Schuldgefühl, das das Urteil des OLG zurücklässt, macht deutlich, dass wir an der Beseitigung dieser „Unwürdigkeit“ der Natur arbeiten müssen. Und die Entwicklung eines neuen Rechtsbewusstseins auf Augenhöhe mit der Natur dürfte auch Voraussetzung sein für die Bewältigung der Klimakatastrophe.

Zur Ehrenrettung der geschätzten hohen Richter in Stuttgart sei noch ihre zusätzliche Begründung erwähnt, die vielleicht – das ist natürlich nur Spekulation – eigentlicher Beweggrund für ihre Entscheidung war: Nach Überzeugung des OLG wäre selbst bei nachgewiesenem Miteigentum der Ehefrau drei Jahre nach der Trennung der Eheleute eine Aufenthaltsveränderung der Hündin nicht „tierwohladäquat“. Die Hündin lebte seit der Trennung beim Ehemann im früheren gemeinsamen Haus mit großem Garten. Na bitte: Das ist doch ein menschlich, oder besser tierisch sinnvoller Grund! •

Ingo Krampen ist Rechtsanwalt, Notar und Mediator in Bochum